

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 4. November 1936

Nr. 91

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfelligen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer S. 371
 IV. Kraftfahrzeugverkehr usw.: Verordnung über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr. Vom 27. Oktober 1936 S. 372

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Verbrauchsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — *RSBl.* I S. 368, *RSBl.* S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Verbrauchsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark	Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,495	Mexiko	100 Pesos	68,75
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,705	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19 ³ / ₄ vom Hundert	
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert		Niederlande	100 Gulden	134,90
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,08	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugüglich 1/4 vom Hundert	
Brasilien	1 Milreis	0,147	Norwegen	100 Kronen	61,25
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,—	Österreich	100 Schilling	49,05
Britisch-Indien ...	100 Rupien = 7,54 engl. Pfund		Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zugüglich 1/4 vom Hundert	
Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	143,—	Peru	100 Soles	61,—
Bulgarien	100 Leva	3,053	Polen	100 Zloty	47,14
Canada	1 kanad. Dollar	2,494	Portugal	100 Escudos	11,07
Chile	100 Pesos	13,—	Rumänien	100 Lei	2,492
China-Shanghai ...	100 Dollar	73,50	Schweden	100 Kronen	62,84
Dänemark	100 Kronen	54,42	Schweiz	100 Franken	57,29
Danzig	100 Gulden	47,14	Spanien	100 Peseten	22,77
Estland	100 estn. Kronen	68,07	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,12
Finnland	100 Fmk.	5,38	Tschechoslowakei ...	100 Kronen	8,789
Frankreich	100 Francs	11,59	Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Ungarn	100 Pengö	62,22
Großbritannien ...	1 engl. Pfund	12,195	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,25 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,2575
Iran	100 Rials	15,17	Uruguay	1 Goldpeso	1,321
Island	100 Kronen	54,67	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,493
Italien	100 Lire	13,11			
Japan	1 Yen	0,711			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	48,35			
Litauen	100 Litas	42,02			
Lugemburg	500 Franken	52,60			

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Beförderungsteuer, Urkundensteuer

Verordnung

über die Besteuerung tschechoslowakischer Lastkraftfahrzeuge
im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr.

Vom 27. Oktober 1936¹⁾

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung wird
das folgende bestimmt:

§ 1

Für tschechoslowakische Lastkraftfahrzeuge jeder Art (Lastkraftwagen, Zugmaschinen und ähnliche der Lastenbeförderung dienende Kraftfahrzeuge), die zum vorübergehenden Aufenthalt ins Reichsgebiet eingehen, ist die Kraftfahrzeugsteuer abweichend von den Vorschriften der §§ 10, 11, 13 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und von § 60 Absatz 2 Ziffer 1, §§ 61 und 62 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz tageweise zu entrichten.

§ 2

(1) Die Steuer beträgt für die im § 1 bezeichneten Kraftfahrzeuge abweichend von § 63 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz für jeden Kalendertag, der ganz oder teilweise im Reichsgebiet zugebracht wird, fünfzehn Reichsmark.

(2) Führt ein Lastkraftfahrzeug Anhänger mit, so erhöht sich die Steuer für das Kraftfahrzeug (§ 1) um fünfzehn Reichsmark für jeden Anhänger und für jeden Kalendertag des Aufenthalts im Reichsgebiet.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 10. November 1936 in Kraft.

(2) Steuerkarten, die für tschechoslowakische Lastkraftfahrzeuge (§ 1) vor dem 10. November 1936 im Reichsgebiet gelöst sind, verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit. Die für die Steuerkarten entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird, soweit sie auf die Zeit nach dem 9. November 1936 entfällt, auf Antrag gegen Rückgabe der Steuerkarte erstattet. § 16 Absatz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und § 63 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen dazu finden keine Anwendung.

Berlin, 27. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

S 6120 — 305 III

¹⁾ RGVl. I S. 930